

Auskünfte: Christian Flatz, T +43 5574 4951 52233, 4. Stock, Zimmer Nr 401

Zahl: BHBR-II-1301-162/2021-64

Bregenz, am 20.11.2024

KUND MACHUNG

Die aqotec GmbH, Weißenkirchen im Attergau, hat mit Eingabe vom 13.11.2024, eingelangt bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz am 18.11.2024, im Namen und im Auftrag der Stadtwerke Bregenz GmbH um gewerbebehördliche Betriebsanlagengenehmigung sowie um Bewilligung nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung für die Erweiterung des Biomasseheizwerkes in Bregenz, Johann-Jörg-Weg, auf Gst 615/4, KG Rieden, angesucht.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den eingereichten Plan- und Beschreibungsunterlagen der aqotec GmbH, Weißenkirchen im Attergau, vom 13.11.2024. Gemäß diesen Projektunterlagen wird das Biomasseheizwerk durch den Einbau eines zweiten Heizkessels mit einer Nennwärmeleistung von 500 kW in das Bestandsgebäude sowie durch die Errichtung eines zusätzlichen Kamins erweitert. Dadurch soll das Versorgungsnetz mit Fernwärme vergrößert werden. Gemäß dem in den Einreichunterlagen enthaltenen Aufstellungsplan wird der zusätzliche Kamin in derselben Höhe wie der Bestandskamin (16 m) ausgeführt.

Aus dem Genehmigungsansuchen und dessen Beilagen ergibt sich, dass für dieses Vorhaben das vereinfachte Verfahren im Sinne des § 359b Gewerbeordnung 1994 (GewO 1994) durchzuführen ist.

Eine Übermittlung der Projektunterlagen in digitaler Form unter Angabe der betreffenden Aktenzahl sowie Name und Telefonnummer ist per E-Mail unter bhbregegnz@vorarlberg.at möglich, sofern uns digitale Projektunterlagen zur Verfügung gestellt wurden. Bitte fragen Sie im betreffenden Fall nach.

Einsichtnahme in die Projektunterlagen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können in die Projektunterlagen bis zum **09.12.2024** bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz, 4. Stock, Zimmer Nr 401, einsehen.

Anhörungsrecht und allfällige Einwendungen:

Nachbarn (§ 75 Abs 2 GewO 1994) können innerhalb der oben festgelegten Frist von ihrem Anhörungsrecht Gebrauch machen und einwenden, dass die Voraussetzungen für die Durchführung des vereinfachten Verfahrens nicht vorliegen; darüber hinausgehend steht den

Nachbarn keine Parteistellung zu. Erheben die Nachbarn innerhalb der oben festgelegten Frist keine diesbezüglichen Einwendungen, so endet die Parteistellung (§ 359b Abs 2 GewO 1994).

Außerhalb der Zeiten des Parteienverkehrs können schriftliche Stellungnahmen bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz nach Terminvereinbarung abgegeben oder im Postwege übermittelt werden.

In einem Verfahren nach dem Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung besteht für einen Nachbarn keine Mitsprachemöglichkeit.

Entsendung von Vertretern:

Parteien können alleine, in Begleitung eines Vertreters oder mit einer Person ihres Vertrauens zur Einsicht bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz erscheinen. Die Vertreter der Nachbarn haben schriftliche Vollmachten mitzubringen, die sie zur Abgabe vorbehaltloser Erklärungen ermächtigen.

Der Bezirkshauptmann
im Auftrag

Hinweis: Die Entfernung oder Beschädigung der Kundmachung vor dem Verhandlungstermin ist gemäß § 273 StGB verboten!

Christian Flatz